

Die Verfahrensordnung des Beschwerdeverfahrens nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Inhalt

- I. Motivation und Zielsetzung
- II. Prozess des Beschwerdeverfahrens
 - Ansprechpartner und Meldewege der Beschwerdestelle
 - Ablauf des Verfahrens
- III. Vertraulichkeit und Datenschutz

I. Motivation und Zielsetzung

Die SV SparkassenVersicherung¹ blickt auf eine lange Tradition als verantwortungsvoll agierendes Unternehmen und bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die Einhaltung von Normen und gesetzlichen Vorschriften hat somit für uns höchste Priorität. Verstöße hiergegen müssen frühzeitig erkannt werden, insbesondere um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, mögliche Schäden für Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner und das Unternehmen selbst abzuwenden. Dieses Bekenntnis schließt die unternehmerische Verpflichtung der SV SparkassenVersicherung mit ein, auch in der eigenen Liefer- und Wertschöpfungskette mit größtmöglicher Sorgfalt die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten vorzubeugen.

Um Hinweisen auf Verstöße im oder durch das Unternehmen rechtzeitig, fair und angemessen nachzugehen, hat die SV SparkassenVersicherung mehrere Meldewege eingerichtet. Über diese können sowohl Mitarbeiter der SV SparkassenVersicherung als auch außenstehende Dritte Hinweise zu möglichen Verstößen gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken abgeben sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten aufmerksam machen, die durch das wirtschaftliche Handeln der SV SparkassenVersicherung im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, bspw. wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Bei Bedarf werden diese Maßnahmen unverzüglich wiederholt.

¹ SV SparkassenVersicherung steht für den gesamten Konzern bestehend aus: SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG), die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), die SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG, die SV Rückversicherung S.A. sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksgesellschaften

II. Prozess des Beschwerdeverfahrens

Ansprechpartner und Meldewege der Beschwerdestelle

Wenn Sie konkrete, begründete Hinweise zu möglichen Rechts- oder Compliance-Verstößen, insbesondere gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten haben, können Sie sich vertrauensvoll unter folgenden Meldewegen an unsere interne Meldestelle wenden:

- über unser **Online-Meldeportal**: die SV SparkassenVersicherung nutzt ein Online-Tool eines externen Anbieters, über welches Sie uns unkompliziert und schnell Hinweise zu kommen lassen können. Unser Tool gewährleistet auf Deutsch und Englisch einen absolut vertraulichen und sicheren Austausch zwischen Ihnen, als hinweisgebende Person und der zuständigen Compliance-Abteilung über ein speziell für diesen Zweck eingerichtetes Postfach.

→ hier geht es zu unserem [Online-Meldeportal](#)

- über unsere **Compliance-Abteilung RC2 - Ansprechpartner der Beschwerdestelle**:

Thomas Woldt (Compliance-Koordinator des Konzerns)

Telefon: 0711 898-44284

E-Mail: compliance@sparkassenversicherung.de

Karoline Neumann

Telefon: 0711 898-46115

E-Mail: compliance@sparkassenversicherung.de

Die Compliance-Abteilung ist für die hinweisgebende Person ausschließlicher Ansprechpartner während des gesamten Beschwerdeverfahrens und bietet selbstverständlich Gewähr für unparteiisches sowie neutrales Handeln.

- **postalisch**:

SV SparkassenVersicherung

- Compliance RC2 - z. Hd. Thomas Woldt -

Löwentorstraße 65

D-70376 Stuttgart

- **telefonisch**:

über den telefonischen Kanal unseres Online-Meldeportals

+49 800 3800 999 (Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00 Uhr)

Selbstverständlich können Sie Ihre Meldung auch anonym abgeben. Um einer anonymen Meldung angemessen nachgehen zu können, bitten wir Sie möglichst viele Details und Unterlagen, die Ihren Hinweis stützen, der Meldung beizufügen. Denn nur, wenn sich hinreichend konkrete Untersuchungsansätze und Möglichkeiten der Ursachenanalyse ergeben, kann Ihr Hinweis letztlich etwas bewirken.

Bei jedem Kontakt ist die Wahrung der Vertraulichkeit der beteiligten Personen und der Meldung selbst sowie des Datenschutzes sichergestellt. Alle Mitarbeiter der Beschwerdestelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, arbeiten unabhängig (neutral) und unvoreingenommen.

Ablauf des Verfahrens

Die Beschwerdestelle (Compliance-Abteilung) nimmt jede Meldung auf dem jeweiligen Meldeweg entgegen und prüft diese sorgfältig. Ggf. wird mit der hinweisgebenden Person selbst der Sachverhalt erörtert. Sofern die Identität offengelegt wird, erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen.

Die Meldung wird dahin gehend geprüft, ob eine Pflichtverletzung im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Regeln vorliegen kann. Bei begründeten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten geht die SV der Meldung unter Beachtung internen Regeln, gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Die Sachverhaltsuntersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden. Während der Untersuchung wird die hinweisgebende Person (soweit eine nicht anonymisierte Meldung erfolgte) regelmäßig über den Fortgang informiert.

Alle beteiligten Personen werden fair und respektvoll behandelt. Das Gebot der Vertraulichkeit wird zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung sichergestellt und für alle Betroffenen gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Ebenfalls wird das Recht auf Anhörung gewährt. Deshalb werden die durch eine Meldung betroffenen Personen schnellstmöglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Besteht hingegen ein begründetes, ernstzunehmendes Risiko, dass durch eine Benachrichtigung der betroffenen Person die Untersuchung der Meldung gefährdet wird, kann eine Benachrichtigung bis dieses Risiko entfallen ist bzw. nach Abschluss der Untersuchung aufgeschoben werden.

Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung bzw. Verhinderung unkorrekter, verbotener Geschäftspraktiken oder Handlungen erfolgen im ersten Schritt durch die SV. Derartige Maßnahmen können bspw.

angemessene interne arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Schritte oder die Einbindung von Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sein.

Sollten im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können jedoch Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein, welche sodann in das bestehende Compliance-System mit aufgenommen werden.

Jede Meldung sowie die ggf. getroffenen Maßnahmen sind von der Beschwerdestelle zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt vertraulich und unter Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Die hinweisgebende oder betroffene Person kann sich jederzeit bei der Beschwerdestelle über den Sachstand informieren. Die meldende Person erhält drei Monate nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung über den Stand der Ermittlungen bzw. über bereits ergriffene Folgemaßnahmen bzgl. der abgegebenen Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch den die Beschwerdestelle im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis informiert.

III. Vertraulichkeit und Datenschutz

Es ist im Interesse der SV, Missstände aufzudecken, abzustellen und gegen zukünftige Missstände angemessene Vorkehrungen zu treffen; gutgläubige, hinweisgebende Personen werden umfassend geschützt.

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen (Folge-)Maßnahmen, sog. Repressalien, aufgrund eines abgegebenen Hinweises geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert und ist zu unterlassen; zivil- oder strafrechtlicher Schritte werden vorbehalten.

Bei Hinweisen auf Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person ist unverzüglich die Beschwerdestelle (Compliance-Abteilung) einzuschalten.

Die Untersuchung wird konsequent und vertraulich durchgeführt - es werden nur Personen einbezogen, die zur Ermittlung einbezogen werden müssen. Die Beschwerdestelle kann zur Sachverhaltsermittlung vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern, Auftragnehmern oder anderen Dritten führen, die sie für die Untersuchung für relevant und erforderlich halten.

Anonyme Meldungen sind über jeden Meldeweg möglich und werden gleichrangig zu nicht anonymisierten Meldungen bearbeitet. Die SV schützt die Anonymität der Hinweisgeber über den gesamten Bearbeitungsprozess der Beschwerde. Wenn die Person anonym bleiben möchten, werden keine Maßnahmen unternommen, um die Identität herauszufinden. Auch bei nicht anonymisierten Meldungen wird die Vertraulichkeit stets sichergestellt.

Alle Personen, die für die Bearbeitung einer Beschwerde zuständig sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sämtliche Informationen, die die Meldung und deren Aufklärung betreffen, werden (unberechtigten) Dritten grds. nicht zur Verfügung gestellt.

Ein bewusster Missbrauch des Beschwerdeverfahrens durch meldende Personen wird nicht akzeptiert und toleriert. Erfolgt eine nachweislich wissentliche Weitergabe falscher oder irreführender Informationen oder ein vorsätzlicher Missbrauch des Beschwerdeverfahrens führt dies zu einer Prüfung disziplinarischer Maßnahmen; zivil- oder strafrechtlicher Schritte werden vorbehalten. Ferner kann kein Anspruch auf Schutz der Identität gegenüber der betroffenen Person oder der SV als solcher geltend gemacht werden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die Meldestelle sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der

hinweisgebenden (bei nicht anonymen Meldungen) und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist für Meldungen im Rahmen des LkSG sieben Jahre nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen.

Hierdurch wird insbesondere dem obersten Gebot der Vertraulichkeit Rechnung getragen und die Anonymität gewährleistet Schutz für den Hinweisgeber als auch für den/die Betroffenen. Die öffentliche Verfahrensordnung bietet eine faire sowie transparente Darstellung des Beschwerdeverfahrens.

Mitarbeiter haben zusätzlich die Möglichkeit, ihren direkten Vorgesetzten, dem Konzern Compliance-Koordinator oder der Internen Revision etwaige Verstöße zu melden.

Sofern gravierende Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten zur Kenntnis gelangen, erfolgt eine sofortige Berichterstattung an den Vorstand.

(Stand: März/2023)

Herausgeber

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstr. 65
70376 Stuttgart

Telefon: 0711 898 - 100

Fax: 0711 898 - 109

E-Mail-Adresse: service@sparkassenversicherung.de

Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text bei der Angabe von Personen bzw. Rollen jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.